



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung 2022

§ 26a-Überprüfungsverordnung 2022 -
§ 26a-ÜberprüfungsVO 2022

beschlossen in der 76. Sitzung am 17.11.2022

2022

Impressum:

Board der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Wien, beschlossen in der 76. Sitzung am 17.11.2022, Version 1.2

Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung 2022

§ 26a-Überprüfungsverordnung 2022 - § 26a-ÜberprüfungsVO 2022

Aufgrund des § 26a Abs. 4 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

1. Abschnitt: Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen

§ 1. Regelungsgegenstand

(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von externen studiengangsbezogenen Überprüfungsverfahren gemäß § 26a HS-QSG für

1. Universitätslehrgänge an Universitäten nach § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG),
2. Hochschullehrgänge an Fachhochschulen nach § 9 Fachhochschulgesetz (FHG),
3. Hochschullehrgänge an Privathochschulen und Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten nach §§ 10a und 10b Privathochschulgesetz (PrivHG) sowie
4. Hochschullehrgänge an Pädagogischen Hochschulen nach § 39 Hochschulgesetz 2005 (HG),

die mit einem akademischen Grad abschließen und ab dem 01.10.2021 eingerichtet wurden.

(2) Die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens durch die AQ Austria erfolgt gemäß § 26a Abs. 2 HS-QSG auf Veranlassung des*der zuständigen Bundesminister*in, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte des Lehrgangs

vorliegen und diese von der Hochschule nicht ausgeräumt werden konnten.

(3) Diese Verordnung ist nicht auf Universitätslehrgänge oder Hochschullehrgänge anzuwenden, die vor dem 01.10.2021 eingerichtet wurden, und ebenso nicht auf Universitätslehrgänge oder Hochschullehrgänge, die ohne akademischen Grad abschließen.

§ 2. Begriffsbestimmung

In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Lehrgänge“ sind die gemäß § 1 Abs. 1 als Universitätslehrgänge oder Hochschullehrgänge eingerichteten außerordentlichen Bachelor- oder Masterstudien.

(2) „Hochschulen“ sind die in dieser Verordnung unter § 1 Abs. 1 genannten hochschulischen Institutionen.

2. Abschnitt: Regeln zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens

§ 3. Veranlassung

(1) Die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens durch die AQ Austria setzt einen Prüfungsauftrag in Form einer schriftlichen Veranlassung durch den*die zuständige*n Bundesminister*in voraus. Die Veranlassung ist an die AQ Austria zu richten.

(2) In der schriftlichen Veranlassung teilt der*die Bundesminister*in die begründeten Zweifel mit und übermittelt die Stellungnahme und allenfalls zusätzlich vorgelegte schriftliche Informationen der betroffenen Hochschule.

§ 4. Vorgangsweise und Kosten

(1) Die AQ Austria leitet das Überprüfungsverfahren mit der Information der betroffenen Hochschule über den Erhalt und den Inhalt der schriftlichen Veranlassung zur Durchführung eines Überprüfungsverfahrens durch den*die Bundesminister*in gem. § 26a Abs. 2 HS-QSG ein.

(2) Die AQ Austria prüft den Inhalt der schriftlichen Veranlassung. Erforderlichenfalls ersucht die AQ Austria die betroffene Hochschule um eine weiterführende Stellungnahme oder ergänzende schriftliche Informationen.

1. Der betroffenen Hochschule wird dabei eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Die Hochschule kann um Fristerstreckung ersuchen.

2. Die Stellungnahme oder die gegebenenfalls weiteren ergänzenden schriftlichen Informationen sind an die AQ Austria zu richten und an ueberpruefungsverfahren@aq.ac.at zu übermitteln.
3. Die Stellungnahme soll einen Umfang von max. 20 Seiten zuzüglich allfälliger Anlagen nicht überschreiten.

(3) Die Stellungnahme und die gegebenenfalls ergänzenden schriftlichen Informationen der Hochschule gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 werden von der Geschäftsstelle der AQ Austria geprüft.

(4) Falls die Hochschule innerhalb der festgelegten Frist keine Stellungnahme oder schriftlichen Informationen gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 übermittelt oder mitteilt, darauf zu verzichten, führt die Geschäftsstelle der AQ Austria das Überprüfungsverfahren ohne diese Unterlagen oder Informationen durch.

(5) Das Board der AQ Austria entscheidet aufgrund aller bis Ende der Frist übermittelten Unterlagen und Informationen und der daraus erworbenen Erkenntnisse über die Vorgangsweise und Ausgestaltung des Überprüfungsverfahrens.

1. Das Board der AQ Austria kann bei ausreichender Informationslage ohne Einbeziehung von Gutachter*innen über das Vorliegen von Mängeln gemäß § 13 Abs. 1 bis 6 eine Entscheidung gemäß § 9 treffen.
2. Das Board der AQ Austria kann eine Begutachtung durch Gutachter*innen ohne Vor-Ort-Besuch zu allen oder ausgewählten Prüfbereichen und Prüfkriterien gemäß § 13 beauftragen.
3. Das Board der AQ Austria kann eine Begutachtung durch Gutachter*innen gemäß § 6 vorsehen.

Die AQ Austria informiert die betroffene Hochschule über die festgesetzte Vorgangsweise und Ausgestaltung des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 oder Z 3 sowie die zu erwartenden Kosten und begründet ihre Entscheidung für die festgesetzte Vorgangsweise.

(6) Bei gleichzeitiger Veranlassung von Überprüfungsverfahren für mehrere Lehrgänge an einer Hochschule kann die AQ Austria diese in einem gemeinsamen Verfahren behandeln.

(7) Die Kosten des Überprüfungsverfahrens sind von der betroffenen Hochschule zu tragen. Die AQ Austria legt entsprechende Entgelte gemäß § 20 Abs. 1 HS-QSG fest.

§ 5. Gutachter*innen

(1) Das Board der AQ Austria kann für ein Überprüfungsverfahren gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 und 3 eine*n Gutachter*in oder mehrere Gutachter*innen bestellen.

(2) Die Auswahl und die Festlegung der Anzahl der Gutachter*innen erfolgen aufgrund der notwendigen Expertise für die externe studiengangsbezogene Überprüfung und gewährleisten die erforderlichen Kompetenzen für die gutachterliche Tätigkeit.

(3) Die Hochschule hat das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist begründete Einwände betreffend Befangenheit von Gutachter*innen vorzubringen. Die Einwände werden von der AQ Austria geprüft.

§ 6. Vor-Ort-Besuch

(1) Im Falle einer Begutachtung gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ist ein Vor-Ort-Besuch an der Hochschule durch den*die Gutachter*in bzw. die Gutachter*innen vorgesehen. Alternativ oder ergänzend sind auch Gespräche im Online-Format möglich.

(2) Im Falle der Durchführung des Lehrgangs an mehreren Orten entscheidet das Board gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 darüber, ob Vor-Ort-Besuche an mehreren Orten stattfinden.

(3) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der Hochschule gilt: Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Überprüfungsverfahrens angepasst, mit der Hochschule abgestimmt und schriftlich festgehalten. Dies beinhaltet Angaben zur Ausgestaltung und Durchführung sowie zu Gutachter*innen und teilnehmenden Personengruppen der Hochschule.

§ 7. Gutachten

(1) Der*Die Gutachter*in erstellt bzw. die Gutachter*innen erstellen auf Grundlage des Sachverhalts und der gewonnenen Informationen ein Gutachten, das Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen und Prüfkriterien gemäß § 13 mit besonderem Bezug zum Prüfungsauftrag gemäß § 3 sowie allenfalls Empfehlungen an die Hochschule umfasst. Bei einem Überprüfungsverfahren gemäß § 4 Abs. 6 wird ein Gutachten für jeden Lehrgang erstellt. Wenn Prüfbereiche und Prüfkriterien als nicht oder nicht vollständig erfüllt bewertet werden, kann der*die Gutachter*in bzw. können die Gutachter*innen Auflagen vorschlagen.

(2) Die Erstellung eines gemeinsamen Gutachtens durch mehrere Gutachter*innen geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter*innen mit dem Ziel einer konsensualen Gesamtbewertung. Unterschiede in den Auffassungen werden im Gutachten transparent dargestellt.

§ 8. Stellungnahme zu Gutachten

(1) Die Geschäftsstelle übermittelt das bzw. die Gutachten an die Hochschule und räumt ihr eine Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme ein. Diese ist an die AQ Austria zu richten und an ueberpruefungsverfahren@aq.ac.at zu übermitteln.

(2) Im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme besteht die Möglichkeit, insbesondere auf sachliche Fehler im bzw. in den Gutachten hinzuweisen. Nach Eingang der Stellungnahme

übermittelt die Geschäftsstelle der AQ Austria diese dem*der Gutachter*in bzw. den Gutachter*innen zur Kenntnisnahme.

§ 9. Entscheidung und Bescheid

(1) Die Stellungnahme und alle Unterlagen der betroffenen Hochschule, die gemäß § 4 Abs. 2 und im weiteren Verlauf des Überprüfungsverfahrens an die AQ Austria übermittelt wurden, das oder die Gutachten und die gegebenenfalls vorliegende Stellungnahme der Hochschule zu dem oder den Gutachten werden vom Board der AQ Austria in der Entscheidung über das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens gewürdigt. Es kann vor abschließender Beschlussfassung ein Gespräch mit für die qualitative Durchführung und/oder die Inhalte des Lehrgangs verantwortlichen Personen der Hochschule führen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Beschlussfassung einbeziehen.

(2) Das Board der AQ Austria entscheidet über das Ergebnis des Prüfauftrags gemäß § 3. Hierzu zieht es insbesondere die im Rahmen der Überprüfung gemäß § 4 Abs. 5 erhobenen Informationen und Erkenntnisse einschließlich des bzw. der Gutachten sowie die Stellungnahme der Hochschule zum oder zu den Gutachten heran.

- (3) Das Board der AQ Austria stellt mit Bescheid eines der folgenden Ergebnisse fest:
1. Der Lehrgang entspricht den Prüfbereichen und Prüfkriterien gemäß § 13, es liegen keine Mängel vor.
 2. Der Lehrgang entspricht nicht den Prüfbereichen und Prüfkriterien gemäß § 13 und es liegen Mängel vor, welche durch die Erteilung von Auflagen innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren behoben werden können. Das Board legt den Zeitraum der Behebung nach Art und Umfang der Mängel fest.
 3. Der Lehrgang entspricht nicht den Prüfbereichen und Prüfkriterien gemäß § 13 und es liegen Mängel vor, welche nicht innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren behoben werden können. Das Board der AQ Austria untersagt die Durchführung des Lehrgangs mit Bescheid.

Das Board kann zusätzlich Empfehlungen an die betroffene Hochschule aussprechen.

(4) Untersagt das Board der AQ Austria die Durchführung des Lehrgangs mit Bescheid, hat die Hochschule der AQ Austria gemäß § 26a Abs. 7 HS-QSG einen Plan zur Abwicklung vorzulegen, der den Studierenden des betreffenden Lehrgangs einen Abschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums ermöglicht. Der Plan ist an die AQ Austria zu richten.

1. Der Plan bedarf der Genehmigung durch Bescheid des Boards der AQ Austria. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen.
2. Erfolgt die Genehmigung des Abwicklungsplans unter Auflagen, so ist deren Erfüllung innerhalb des vom Board festgelegten Zeitraums nachzuweisen.

§ 10. Veröffentlichung der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens

Die AQ Austria veröffentlicht die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens auf ihrer Website. Dies umfasst die Entscheidung des Boards der AQ Austria einschließlich der Begründung der Entscheidung. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind jedenfalls personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen. Die Veröffentlichung erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen der DSGVO.

§ 11. Beschwerden

(1) Die Hochschule kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen. Die Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

(2) Die Hochschule kann gegen den Bescheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.

§ 12. Nachweis der Aufлагenerfüllung

(1) Im Falle von Überprüfungsverfahren unter Auflagen gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 hat die Hochschule der AQ Austria innerhalb des mit Bescheid festgesetzten Zeitraums die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind. Die Nachweise sind an ueberpruefungsverfahren@aq.ac.at zu übermitteln.

(3) Das Board entscheidet nach Einlangen und Prüfung der Nachweise, ob eine gutachterliche Einschätzung erforderlich ist.

(4) Weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nicht nach, untersagt das Board die Durchführung des Lehrgangs mit Bescheid. In diesem Fall ist gemäß § 9 Abs. 4 vorzugehen.

3. Abschnitt: Prüfbereiche und Prüfkriterien

§ 13. Prüfbereiche und Prüfkriterien des Überprüfungsverfahrens

(1) Lehrgang und Lehrgangsmanagement

- I. Die Hochschule stellt sicher, dass sich das Profil des Lehrgangs in klar formulierten intendierten Lernergebnissen des Lehrgangs widerspiegelt. Die Hochschule beachtet

und kommuniziert transparent, wie mit Abschluss des Lehrgangs sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder fachlich-künstlerische und/oder wissenschaftlich-künstlerische und gegebenenfalls berufspraktische als auch persönlichkeitsbezogene und soziale Kompetenzen erreicht werden.

2. Die Hochschule stellt sicher, dass der Lehrgang fachlich-wissenschaftlichen und/oder fachlich-künstlerischen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und gegebenenfalls berufspraktischen sowie didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete entspricht. An Fachhochschulen und Privathochschulen ist sichergestellt, dass der Lehrgang in den Fachrichtungen der akkreditierten Studien eingerichtet ist.
3. Die Hochschule stellt sicher, dass durch Inhalt und Aufbau des Lehrgangs das Erreichen der intendierten Lernergebnisse gewährleistet ist.
4. Die Hochschule stellt sicher, dass die mit dem akademischen Grad verbundenen Kompetenzen den Referenzniveaus des Qualifikationsrahmens für den europäischen Hochschulraum entsprechen.

(2) Personal

1. Das Personal umfasst dem Profil des Lehrgangs entsprechend ausreichend Lehrpersonal sowie administratives Personal.
2. Das Personal umfasst dem Profil des Lehrgangs entsprechend wissenschaftliches bzw. künstlerisches bzw. berufspraktisches Lehrpersonal, das jeweils didaktisch qualifiziert ist.
3. Die Hochschule gewährleistet die Unterstützung der Studierenden durch entsprechende Betreuungs- und Beratungsangebote.

(3) Qualitätssicherung

1. Die Hochschule bindet den Lehrgang in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule ein.
2. Die Hochschule stellt sicher, dass der Lehrgang durch einen etablierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Lehrgängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt und eingerichtet wurde.
3. Die Hochschule stellt sicher, dass die Durchführung des Lehrgangs in einem etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und -entwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen erfolgt und die hochschulweit für Lehrgänge gültigen Qualitätsstandards eingehalten werden.
4. Im Falle der Durchführung des Lehrgangs in Kooperation mit außerhochschulischen Rechtsträgern oder außerhochschulischen Bildungseinrichtungen ist im Rahmen der Kooperationsverträge die Verantwortung der Hochschule für den Prozess der kontinuierlichen Qualitätssicherung und für das Erreichen der intendierten Lernergebnisse festgelegt.

(4) Verfahren der Validierung

Im Falle der Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen hat die Hochschule Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festgelegt.

(5) Infrastruktur

1. Die Hochschule stellt eine für die Durchführung des Lehrgangs quantitativ als auch qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung sicher. Dies umfasst auch allenfalls notwendige digitale Infrastrukturen und Software.
2. Falls die Hochschule für die Durchführung des Lehrgangs externe Ressourcen benötigt, stellt die Hochschule diese entsprechend sicher und kann die zentralen Punkte allfälliger Nutzungs- und Verfügungsberechtigungen dokumentieren. Dies umfasst auch die wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung in der Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern.

(6) Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen

Wird der Lehrgang in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren außerhochschulischen Bildungseinrichtungen angeboten und durchgeführt, so stellt die Hochschule sicher, dass die Kooperation/en für das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Lehrgangs geeignet ist/sind.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 14. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 22.II.2022 in Kraft.

